

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Altdorf

Aufgrund der Paragraphen 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 07.02.2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 13.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Paragraf 4 „Gebührenhöhe“ wird wie neu festgesetzt.

Gebühren

a) für Sportveranstaltungen nach § 2 Ziff. 1 BNO	
- Saalmiete ohne Bewirtschaftung und ohne Küchenbenutzung	80 €
- Saalmiete mit Küchenbenutzung und Bewirtschaftung	130 €
- Nutzung der Bühne	30 €
b) für Veranstaltungen nach § 2 Ziff. 2 BNO mit Bühnenbenutzung	
- ohne Bewirtschaftung und ohne Küchenbenutzung	140 €
- mit Küchenbenutzung	170 €
c) bei Veranstaltungen nach § 2 Ziffer 3 BNO	
- Saalmiete	300 €
- sofern der Jubilar im Zeitpunkt Antragstellung Ortsansässige ist ermäßigt sich die Gebühr um einmalig 150 € auf	150 € (-)
- Nutzung der Bühne	30 €
- Nutzung der Lautsprecheranlage in vollem Umfang, die Bedienung erfolgt ausschließlich über den Hausmeisterdienst je angefangene Betriebsstunde	80 €
- Grundpauschale Hausmeisterdienst	150 €
- begleitender Hausmeisterdienst je Personenstunde	60 €
- Reinigung der Räumlichkeiten je Stunde	60 €
d) Veranstaltungen nach § 2 Ziff. 4 BNO	80 €

Die Küchenbenutzung schließt Nutzung der eigentlichen Küche und des Schankraumes sowie der dort vorhandenen Geräte, das Geschirr und sonstige Hilfsmittel mit ein.

Die Bühnenbenutzung umfasst die Nutzung der Bühne ohne die Lautsprecheranlage; diese wird ausschließlich durch den Hausmeisterdienst bereitgestellt bzw. bedient im Falle des § 2 Ziff.3 der BNO i.v.m. § 4 c) der GBO.

Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sind für jeden Tag gebührenpflichtig. Dies gilt nicht, wenn sie bis spätestens um 12:00 Uhr des folgenden Tages beendet sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich; hierüber entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf den 16.06.2023

gezeichnet

Kälberer